

Satzung
des Landkreises Kusel
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an
Kreisstraßen

vom 2. Januar 1996, zuletzt geändert am 01.01.2002

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) - BS 2020-2 – und

der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) – BS 610–10 – und

des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 124) – BS 91–1 -,

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast des Kreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten.

§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3
Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht:

1. bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;
2. bei Sondernutzungen ohne Erlaubnis mit deren Beginn. Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer;
2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.

§ 5 Bemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis, Ziffern 1 - 6.2) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (siehe Anhang).

Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, bemißt sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 6 Ablösung

Jährliche Benutzungsgebühren können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden.

Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 v.H. zugrunde zu legen. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

§ 7 Erstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben, so sind auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig zu erstatten.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilig zu erstatten.

§ 8 Festsetzung durch das Straßen- und Verkehrsamt

Die Kreisverwaltung kann das Straßen- und Verkehrsamt damit beauftragen, die Sondernutzungsgebühren im Auftrag des Landkreises durch Gebührenbescheid festzusetzen. Die Gebühren sind an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Stelle zu entrichten.

§ 9 Fälligkeit

Einmalige Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen; bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Kusel, den 2. Januar 1996
Kreisverwaltung Kusel

Dr. W. Hirschberger
Landrat